



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

Abteilungsleitung

P1

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner: Herr Reese

Zimmer 603

arnd.reese@personalamt.hamburg.de

Az. P 1

01. Oktober 2020

Personalrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Aktuelle Entwicklungen

Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Tarifbeschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zu Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland, Rückkehrende aus inländischen Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen; Kinderkrankentage, Organisation von Pflege; G-BA-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie

I. Anlass

Das Personalamt hat zuletzt mit Rundschreiben vom 01. September 2020 personalrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegeben. Insbesondere vor dem Hintergrund der unmittelbar bevorstehenden Herbstferien (Hamburg: 05. bis 16. Oktober 2020) besteht Anlass für eine Aktualisierung der Hinweise zu den Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende (§§ 35, 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Darüber hinaus enthält dieses Rundschreiben Informationen zu weiteren Corona-Themen mit personalrechtlichem Bezug.



Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg

II. Informationen über personalrechtlich relevante aktuelle Entwicklungen

1. Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Das Rundschreiben des Personalamtes vom 01. September 2020 enthält unter Nr. 5 folgenden Hinweis:

„Nach den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27. August 2020 (<https://www.bundesregierung.de/2020-08-27-beschluss>); dort unter B.) werden die bestehenden Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erneut angepasst werden. Hierüber wird das Personalamt nach den entsprechenden Rechtsänderungen möglichst zeitnah gesondert informieren.“

Die Neuregelungen sollten nach dem damaligen Beschluss möglichst ab 01. Oktober 2020 eingeführt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

In dem in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 29. September 2020 gefassten Beschluss (https://www.bundesregierung.de/Beschluss_29.9.2020.pdf) heißt es hierzu:

*„Vor dem Hintergrund der auch in anderen Ländern steigenden Zahlen soll die im Beschluss vom 27. August 2020 verabschiedete **Neuregelung der Einreisequarantäne schnellstmöglich** erfolgen, sobald eine effektive Umsetzung der Quarantänepflicht insbesondere mittels einer effektiven Übermittlung der Einreiseanmeldung an die örtlichen Gesundheitsämter gewährleistet ist. (...)*

Angesichts der beginnenden Herbstferien appellieren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder erneut an alle Bürgerinnen und Bürger Reisen in Risikogebiete zu unterlassen. Durch Sonderregelungen für notwendigen Reisebetrieb, insbesondere notwendige Geschäftsreisen, Grenzpendler, Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen, die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und unaufschiebbare medizinische Reisen, muss zwingend erforderliche Mobilität in diesen Bereichen allerdings möglich bleiben.“

Es gelten damit weiterhin die Regelungen in den §§ 35 und 36 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die dazu ergangenen Hinweise des Personalamtes vom 30. Juni 2020, 31. Juli 2020 und 01. September 2020.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die betroffenen Beschäftigten verpflichtet sind, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Da eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an die o.g. Beschlusslage noch während der Herbstferien nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten die Beschäftigten möglichst kurzfristig nochmals darüber informiert werden, dass sie sich nicht nur bei Antritt, sondern insbesondere bei der Rückkehr aus dem Ausland unbedingt darüber informieren müssen,

- ob sie sich in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben (siehe hierzu: <https://www.rki.de/Risikogebiete>)

und wenn ja,

- welche Folgen dies im Hinblick auf Quarantänemaßnahmen nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hat (hier: [HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO](#); aktuell: §§ 35, 36 der VO; Stand: 30. September 2020).

Das Personalamt wird über die weitere Entwicklung möglichst zeitnah gesondert informieren.

2. Rückkehr aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Angesichts der aktuellen Entwicklung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die bestehenden Quarantäneregelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sich ausschließlich auf Ein- und Rückreisende aus dem Ausland beziehen. Für Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt es bei den Hinweis aus dem Rundschreiben des Personalamtes vom 30. Juni 2020 (Seite 6):

„Achtung: Diese Hinweise gelten nur für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland. Für das Inland finden sie keine Anwendung. Insoweit enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine entsprechenden Quarantäneregelungen. Dies schließt nicht aus, dass die Dienststellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus inländischen Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen (Maßstab: Veröffentlichungen des RKI; wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist) besondere Regelungen treffen (z.B. vorsorgliches Homeoffice). Hierbei sollten möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Sowohl bei Rückkehr aus dem Ausland als auch aus dem Inland besteht aufgrund der Besonderheit der aktuellen Situation weiterhin die Befugnis, Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs in einem Risikogebiet (Ausland) bzw. in einem inländischen Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen (nach o.g. RKI-Maßstab) aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten (vgl. insoweit PA-Rundschreiben v. 16. März 2020, S. 4; PA-Information für die Beschäftigten der FHH v. 16. März 2020, S. 3).“

3. Geplante Änderungen des § 45 SGB V (zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2020) und § 9 des Pflegezeitgesetzes (zusätzliche freie Tage zur Organisation einer akuten Pflegesituation im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie)

Auf Bundeebene befindet sich zurzeit der „Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)“ vom 08. September 2020 im Gesetzgebungsverfahren (https://www.bmg.de/BT19_22126.pdf). Mit dem Vorhaben sollen für das Jahr 2020 auch zusätzliche Tage für die Betreuung erkrankter Kinder sowie zur Organisation in einer akuten Pflegesituation vorgesehen werden (vgl. Artikel 4 und 10 des Vorhabens) Aktuell ergibt sich folgender Verfahrensstand: Der Bundesrat wird das vom Deutschen Bundestag am 18. September beschlossene KHZG am 9. Oktober 2020 beraten. Im Anschluss wird das Gesetz nach Abschluss des Verfahrens voraussichtlich Mitte Oktober verkündet werden.

Das Personalamt wird hierüber gesondert informieren und dann auch Hinweise zu den Beamtinnen und Beamten geben.

4. Gemeinsamer Bundesausschuss – Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen, hat am 16. Juli 2020 und am 17. September 2020 Anpassungen der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (**Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**) beschlossen. Der erste Beschluss ist bereits vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet worden, beim zweiten steht die Nichtbeanstandung noch aus. Beide Beschlüsse sind noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht.

a) Video-Sprechstunde (unabhängig vom Bestehen einer Pandemie)

Am 16. Juli 2020 hat der G-BA ausdrücklich die **Möglichkeit zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde eröffnet und in dem Zuge jede andere „nicht-persönliche Anamnese“ abgelehnt**. Zwar soll die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach wie vor grundsätzlich nur auf Grund einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen, jedoch wird durch die Änderung eröffnet, dass abweichend von diesem Grundsatz die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch „mittelbar persönlich“ im Rahmen einer Videosprechstunde möglich sein soll. Als Voraussetzung für die Krankschreibung per Videosprechstunde gilt insbesondere, dass die oder der Versicherte der behandelnden Arztpraxis bekannt ist und die Erkrankung eine Untersuchung per Videosprechstunde zulässt. Dabei ist die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitraum von sieben Kalendertagen begrenzt. Eine Folgekrankschreibung über Videosprechstunde ist nur zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung aufgrund unmittelbarer persönlicher Untersuchung ausgestellt wurde. Ein Anspruch der Versicherten auf Krankschreibung per Videosprechstunde besteht jedoch nicht.

Ausgeschlossen bleibt eine Krankschreibung per Videosprechstunde bei Versicherten, die in der betreffenden Arztpraxis bislang noch nie persönlich vorstellig geworden sind.

Ausgeschlossen ist eine solche Krankschreibung auch, wenn die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ohne individuelle persönliche Untersuchung auf Basis eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonates erfolgen würde (Achtung: aktuellere befristet mögliche Ausnahme der Telefon-AU siehe unter b.).

Die Anpassung wird nicht mit der Corona-Pandemie begründet und gilt unbefristet.

Für die FHH hatte das Personalamt diesen Grundsatz bereits im Rundschreiben vom 2. Dezember 2019 im vorletzten Absatz (Seite 3, oben) beschrieben.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ebenfalls mit dem Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 die durch eine Ergänzung des § 295 Abs. 1 SGB V (Artikel 2 Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6. Mai 2019) **ab dem 1.1.2021 vorgeschriebene elektronische Übermittlung von AU-Bescheinigungen durch die Ärzte an die Krankenkassen** durch eine Ergänzung des § 5 der AU-Richtlinie nachgezeichnet worden ist.

Über die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.11.2019 **zum 1. Januar 2022 vorgesehene Einführung einer elektronischen AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber** wird das Personalamt zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

b) Regional begrenzte Corona-Ausnahmeregelungen

In dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 hat der G-BA festgelegt, dass bestimmte regional begrenzte Corona-Ausnahmeregelungen in Kraft gesetzt werden können, sollte es in einzelnen Gebieten erneut zu steigenden Infektionszahlen durch das Coronavirus kommt. Die Ausnahmeregelungen können u.a. durch betroffene Gebietskörperschaften des zuständigen Landes beantragt werden. U.a. wird – als Ausnahmeregelung zu dem unter 1. dargestellten dauerhaften Grundsatz - eine vorübergehende bedarfsabhängige Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie vorgesehen zur **Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese** für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen.

Diese neue Ausnahmeregelung orientiert sich an der am 23. Juni 2020 ausgelaufenen bundesweiten Regelung (s. Rundschreiben des Personalamts vom 1. April 2020, II. Nr. 1) und ermöglicht, dass regional begrenzt eine ärztliche AU-Bescheinigung nach lediglich telefonischem Kontakt aufgrund einer eingehenden telefonischen Beratung ausgestellt werden kann, sofern bei Versicherten Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik vorliegen. Ebenfalls möglich ist, dass das Weiterbestehen der Arbeitsunfähigkeit im Wege der telefonischen Anamnese für einen Zeitraum von weiteren sieben Kalendertagen festgestellt werden kann.

Damit die nach dem Beschluss möglichen regionalen Ausnahmeregelungen in Kraft gesetzt werden können, muss der G-BA die jeweilige Regelung jeweils beschließen. Im Grundlagenbeschluss ist ausdrücklich festgehalten, dass die Ausnahmeregelungen räumlich begrenzt und zeitlich befristet sind. Bei den Änderungen handelt es sich um Ausnahmeinstrumente, die zur Eindämmung und Bewältigung von hohen Infektionszahlen dienen. Dies bedeutet, dass wenn die Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelungen nicht (mehr) gegeben sind, es bei dem Grundsatz bleiben muss, dass eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nur nach einer persönlichen Untersuchung durch einen Arzt erfolgen kann.

Die Ausnahmeregelung soll dann gelten, wenn entweder der Arzt seinen Sitz in einem Gebiet hat, für das der Ausnahmebeschluss gilt, oder wenn sich der Wohnsitz des Versicherten innerhalb dieses Gebietes befindet.

Die Änderungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, spätestens jedoch am 1. Oktober 2020, in Kraft.

III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise insbesondere über die Hinweise zu II. 1. und 2.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach: funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de weiterhin zur Verfügung.

gez. Arnd Reese